



„Europäischer Freundeskreis des Julius-Stern-Instituts der Universität der Künste Berlin e.V.“

Förderrichtlinien

Zwecke der Förderung

Gefördert wird die Erfüllung von Aufgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Julius-Stern-Institut der musikalischen Nachwuchsförderung dienen. Hierzu zählen insbesondere

- Unterstützung der Ausbildung
- Unterstützung öffentlicher Auftritte
- Unterstützung von internationalen Begegnungen und Aktivitäten

des Julius-Stern-Instituts und seiner Studierenden.

Gefördert werden können alle Formate, z. B. Projekte, Beschaffungen, Stipendien, Reisekosten, die diesen Zwecken Rechnung tragen.

Gefördert können auch musikalisch überdurchschnittlich begabte Schüler(innen) der Berliner Musikschulen in Form von Beteiligung an Kosten von zusätzlichen Unterrichtsstunden.

Antragstellung

Die Förderungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage von Anträgen.

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung der Formulare des Europäischen Freundeskreises des Julius- Stern-Instituts. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- (1) eine aussagekräftige Projektbeschreibung bzw. Beschreibung der angestrebten Fördermaßnahme
- (2) ein detaillierter Kosten-Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten eventueller Eigenmittel bzw. weiterer Finanzierungsquellen
- (3) eine detaillierte Übersicht über die geplante Verwendung der beantragten Mittel

Sofern das Julius-Stern-Institut nicht selber als Antragssteller auftritt, ist eine befürwortende Stellungnahme durch den Beauftragten/die Beauftragte der Fakultät als Leiter(in) des Julius Stern-Instituts, im Vertretungsfall des Dekans beizufügen.

Anträgen auf Fördermaßnahmen zur Unterstützung der musikalischen Ausbildung eines/einer einzelnen Jungstudierenden muss eine Befürwortung der Leiterin des Julius-Stern-Instituts nach Absprache mit dem/der Hauptfachlehrer(in) vorliegen.



Antragsfristen

- (1) Anträge auf Projektförderung: 31.03. und 30.09.
- (2) Anträge auf andere Fördermaßnahmen: 31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12.
Im begründeten Ausnahmefall kann von der Einhaltung der Fristen abgesehen werden.

Mittelvergabe

Die Entscheidung über eingereichte Anträge erfolgt zeitnah durch den Vorstand.

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt i.d.R. als Teilfinanzierung. Vollfinanzierungen sind die Ausnahme. Im Bedarfsfall kann die Vorsitzende den Antragsteller um ein persönliches Vertreten des Förderanliegens vor dem Vorstand bitten.

Abschlussbericht und Verwendungsnachweis

Die Verantwortlichen des geförderten Projektes bzw. der Förderempfänger wird verpflichtet, bis 6 Wochen nach Projektabschluss bzw. Förderzweck einen Abschlussbericht mit Verwendungsnachweis beim Europäischen Freundeskreis des Julius-Stern-Instituts einzureichen, der mindestens folgende Unterlagen enthält:

- einen detaillierten Sachbericht, der die Erfüllung des Förderungszweckes konkret nachweist;
- eine Gegenüberstellung der veranschlagten und der tatsächlichen Kosten sowie deren Finanzierung auf der Grundlage der Bewilligung
- entsprechende Originalrechnungen/Quittungen, die die korrekte Verwendung der Fördermittel belegen.

Der Abschlussbericht ist an den Schatzmeister zu richten, der über die sachgerechte Erfüllung des Förderungszweckes und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel befindet. Bei Auffälligkeiten informiert er den Gesamtvorstand.

Rückzahlungspflicht

Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- sich nach Bewilligung die veranschlagten Kosten verringert haben oder von dritter Seite weitere oder erhöhte Finanzierungsmittel hinzugekommen sind,
- der Zuschuss zu Unrecht beantragt wurde, insbesondere wenn dies unter Angabe von unzutreffenden Angaben erfolgt ist,
- der Zuschuss zweckentfremdet eingesetzt wurde,
- Abschlussbericht und Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht werden.



Der Vorstand legt in seiner Entscheidung, die dem Mittelempfänger schriftlich mitzuteilen ist, nach freiem Ermessen die Einzelheiten der Rückzahlung fest.

Die Richtlinien werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie gelten ab dem 09. September 2014 für unbestimmte Dauer.

DER VORSTAND